

für die Stadt Nassau

AZ: GB 3

**17 DS 16/ 0396**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

| <b>Gremium</b>                                     | <b>Status</b>     | <b>Datum</b>      |
|----------------------------------------------------|-------------------|-------------------|
| <b>Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau</b> | <b>öffentlich</b> | <b>19.09.2022</b> |
| <b>Stadtrat Nassau</b>                             | <b>öffentlich</b> | <b>10.10.2022</b> |

**Erhebung von Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge für den Ausbau der Verkehrsanlage "Westerwaldstraße" in Nassau****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Stadt Nassau hat zwischenzeitlich mit dem Ausbau der Verkehrsanlage „Westerwaldstraße“ begonnen; aufgrund des sehr zügigen Bauablaufs im Bereich der Kaltbachstraße war es möglich, mit den Bauarbeiten etwas früher zu beginnen als ursprünglich beabsichtigt. Die Straße verläuft vom Einmündungsbereich Hömberger Straße/Unterer Bongert bis zur Straße „Kaltbachtal“.

Die Ausbaumaßnahme wird im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit den Verbandsgemeindewerken Bad Ems-Nassau (VGW) durchgeführt. Die Westerwaldstraße liegt überwiegend im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ackerkopf/Kaltbachtal“ und mit einem Teilstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mühlpforte“. Die von der Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke liegen ebenfalls überwiegend im Geltungsbereich der vorstehenden Bebauungspläne; soweit dies nicht der Fall ist, liegen sie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Nassau.

Die Ausbaumaßnahme begründet die Verpflichtung der Stadt Nassau, hierfür Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) zu erheben.

Die beitragsfähigen Aufwendungen sind auf die von der Verkehrsanlage „Westerwaldstraße“ im oben genannten Verlauf erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Um eine möglichst zeitnahe Refinanzierung der voraussichtlichen Aufwendungen der Stadt Nassau zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, ab Beginn der Maßnahme Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag bis zur Höhe des sich voraussichtlich endgültig ergebenden Ausbaubeitrages zu erheben. Die entsprechende Ermächtigung hierzu ergibt sich aus § 10 Abs. 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 1 KAG sowie § 9 der Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung der Stadt Nassau. Von dieser Möglichkeit der Erhebung von Vorausleistungen wird regelmäßig Gebrauch gemacht. Eine Vorausleistungserhebung ist dabei so lange zulässig, wie noch ein Vorfinanzierungsbedarf einer Gemeinde besteht.

Der Stadtrat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch einen Beschluss den Anteil der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Gemeinderat/Stadtrat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

In der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates mit dem Bau- und Liegenschaftsausschuss am 27.04.2021 wurde der Gemeindeanteil nach einer ersten Grobermittlung und Vorabschätzung als Grundlage für die weiteren Planungen mit 65 % festgelegt. Für die Erhebung von Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge ist die Höhe des Gemeindeanteils formal im Zusammenhang mit dem Umfang der Vorausleistungserhebung (Ausschöpfungsgrad) nunmehr konkret festzulegen.

Bei der Westerwaldstraße handelt es sich um eine relativ lange Straße, die eine größere Zahl von Anliegergrundstücken erschließt und in die auch verschiedene andere Straßen einmünden (Oberer Bongert –Teilstück zwischen Westerwaldstraße und Kaltbachstraße-; Verbindungsstraße zwischen Westerwaldstraße und Kaltbachstraße) und die auf den Kreuzungsbereich Mühlpforte/Hömberger Straße/Unterer Bongert trifft. Ferner führt sie zur Straße „Kaltbachtal“ hin, von wo aus eine Verbindung in den Außenbereich hergestellt wird. Durch sie fließt ein erheblicher Durchgangsverkehr (sowohl Fahrzeug- als auch Fußgängerverkehr) insbesondere von und zu den oben genannten Straßen. Dies gilt im Besonderen für den Durchgangsverkehr von und zur Straße „Kaltbachtal“ und in/aus Richtung Mühlpforte und Hömberger Straße. Auch aus den anderen einmündenden Straße (Oberer Bongert, Verbindungsstraße zwischen Kaltbachstraße und Westerwaldstraße) werden entsprechende Verkehrsströme ausgelöst. Auch z.B. durch Wanderer, die die Westerwaldstraße in Richtung der Straße „Kaltbachtal“ durchqueren, um in den Außenbereich (Wald) und zurück zu gelangen, wird entsprechender Fußgängerdurchgangsverkehr ausgelöst. Im Vergleich zum Anliegerverkehr kann man hier von einer Straße mit überwiegender Durchgangsverkehr sprechen. Gravierende Unterschiede zwischen dem Durchgangsverkehr in Bezug auf den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dürften nach hiesiger Einschätzung nicht bestehen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint ein Gemeindeanteil von 65 % (wie bereits in der o.a. Sitzung am 27.04.2021 vorab festgelegt) im Ergebnis angemessen.

Damit die Voraussetzungen für die Erhebung von Vorausleistungen geschaffen werden und anschließend die weiteren Arbeiten zur Vorbereitung der Vorausleistungserhebung in die Wege geleitet werden können, wird seitens der Verwaltung empfohlen, den entsprechenden nachfolgenden Beschluss zu fassen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Westerwaldstraße“ (Parzellen Flur 31, Flurstück 5339/7; Flur 20, Flurstücke 1149/16, 1151/6, 1151/5, 1149/7, 1149/10, 1149/13, 1152/5, 1149/17, 1145/5) –verlaufend vom Einmündungsbereich Hömberger Straße/Unterer Bongert“ bis zur Straße „Kaltbachtal“- in Nassau erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Westerwaldstraße“ zu Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Stadt Nassau vom 11.03.2003 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 18.07.2022 herangezogen.
2. Die Erhebung der Vorausleistungen erfolgt in Höhe des sich voraussichtlich ergebenden endgültigen Ausbaubeitrags (d.h. voraussichtlicher beitragsfähiger Aufwand abzüglich des Anteils der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen).
3. Der Anteil der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 65 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 35 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister